

2. SATZUNG vom 6. September 2019 zur Änderung der SATZUNG über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Titz vom 10.12.2004



Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Titz vom 21.11.2002 hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 26. September 2019 die folgende 2. Satzung zur Änderung der SATZUNG über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Titz vom 10.12.2004 beschlossen:

Artikel 1

angeheftet
am 16.12.19.....

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

abgenommen
am.....

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Bioabfallgefäße, Papiertonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (für sonstige Grünabfälle, Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (für schadstoffhaltige Abfälle über das Schadstoffmobii). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-15 dieser Satzung geregelt.

Artikel 2

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Sammlung von verwertbarem Altpapier sind blaue Abfallbehälter (Papiertonnen) in einer Gefäßgröße von 240 Liter zugelassen.

Artikel 3

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen richtet sich die Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen bereitzustellenden Abfallbehälter grundsätzlich nach der Anzahl und Größe der Haushalte. Bei der Zuteilung der Abfallbehälter muss gewährleistet sein, dass in jedem Haushalt mindestens ein 60 l Restmüllgefäß und sofern keine Ausnahme und/oder Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gewährt wurde, mindestens eine 60 l Biotonne vorhanden sind. Zudem muss jeder Haushalt mindestens einen blauen Abfallbehälter für Altpapier aufweisen. Ein-Personen-Haushalten wird die Möglichkeit der Eingehung einer Müllgemeinschaft mit anderen Haushalten auf dem gleichen Grundstück eingeräumt. Die Gemeinde kann auf Antrag für Nachbarschaften und Nachbargrundstücken die Bildung von Müllgemeinschaften für Restmüll und Bioabfall zulassen. Hierbei ist von 2 Haushalten mindestens ein 120 l Gefäß, von 3 oder 4 Haushalten mindestens ein 240 l Gefäß zu benutzen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Artikel 4

§ 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Altpapier (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Kartons, Schreib- und Druckpapiere, Verpackungspapiere) ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Ab-

fallbesitzers bzw. bei Entsorgungsgemeinschaften auf dem betreffenden Nachbargrundstück zur Verfügung steht und am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen. In Kunststoffsäcken bereitgestelltes Altpapier ist von der Abfuhr ausgeschlossen. Zusätzlich kann gebündeltes Altpapier, das nicht mehr in die bereits vorhandene Papiertonne passt, neben die Tonne zur Abholung bereitgelegt werden.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

angeheftet
am.....

abgenommen
am.....

**15. SATZUNG vom 6. Dezember 2019
zur Änderung der GEBÜHRENSATZUNG vom
10.12.2004 zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Titz vom 10.12.2004**



Artikel 1

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Titz vom 21.11.2002 hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 die folgende 15. Satzung zur Änderung der GEBÜHRENSATZUNG zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Titz vom 10.12.2004 beschlossen:

Artikel 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter und Abfallsäcke. Die Gebühr beträgt jährlich

a) für ein 60 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)	74,40 €
für ein 80 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)	90,00 €
für ein 120 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)	122,40 €
für ein 240 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)	218,40 €
b) für den Restmüllsack (110 l) pro Stück (14-tägige Abfuhr)	7,30 €
c) für eine 60 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)	40,80 €
für eine 80 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)	48,00 €
für eine 120 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)	62,40 €
für eine 240 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)	105,60 €
d) für den Grünabfuhrsack pro Stück	3,50 €

Die Benutzungsgebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt pro Bündel sperriges Gut à 35 kg 7,00 €.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

angeheftet
am.....
abgenommen
am.....